

AUSBILDUNGSVERTRAG

zwischen FSV Merseburg e.V. - im weiteren Verlauf als Ausbildungsbetrieb bezeichnet und nachfolgend aufgeführter Person – im weiteren Verlauf als Sprungschüler bezeichnet.

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____ Tel.: _____

über eine Fallschirmspringerausbildung.

§ 1 Ziel der Ausbildung

Ziel ist der Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer. Die Ausbildung erfolgt konventionell über den Grundkurs mit sich anschließendem Freifallkurs, oder über eine AFF-Ausbildung.

§ 2 Belegter Kurstyp

Schnupperkurs konv. Grundkurs konv. Freifallkurs konv.

Schnupperkurs AFF AFF-Ausbildung mit Lizenz

§ 3 Kursinhalte

Alle Kurse beinhalten die für die Durchführung der Ausbildungsprünge notwendige theoretische und praktische Ausbildung.

1. Schnupperkurs konv.

- 1 Sprung mit automatischer Öffnung aus 1000 – 1500m GND mit Gleitfallschirm

2. Grundkurs

- 6 Sprünge mit automatischer Öffnung aus 1000 – 1500m GND mit Gleitfallschirm

3. Freifallkurs konv.: (Eingangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung des Grundkurses)

- theoretische und praktische Umschulung auf den freien Fall
- praktische Ausbildung bis zur Prüfungsreife / 23 Sprünge aus 1000 – 3000m GND mit Gleitfallschirm

4. Schnupperkurs AFF

- 1 Sprung aus 4000m GND mit manueller Öffnung in Begleitung von 2 AFF-Lehrern

5. AFF-Ausbildung mit Lizenz

- 7 Sprünge aus 4000m GND mit manueller Öffnung in Begleitung von 1 bzw. 2 AFF-Lehrern
- Sprungtickets zzgl. Schirmleihe für weitere Sprünge, ggf. auch AFF-Wiederholungssprünge, werden je nach Sprunghöhe und ggf. Level berechnet

Preise für AFF-Wiederholungssprünge und Einzelsprünge in der Lizenzausbildung sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

Ausbildungsgebühren sind jeweils vor Ausbildungsbeginn vollständig zu entrichten.

Sprung- und Ausrüstungsleihgebühren sind am jeweiligen Sprungtag zu entrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

Für die Durchführung der Ausbildung ist aus versicherungstechnischen Gründen eine Mitgliedschaft im Ausbildungsbetrieb zwingend erforderlich. Bei Teilnahme an einem Schnupperkurs endet die Mitgliedschaft automatisch mit Beendigung des Kurses. Diese Mitgliedschaft ist grundsätzlich kostenfrei. Bei Teilnahme an einer AFF-Ausbildung ist die Mitgliedschaft im 1. Kalenderjahr der Ausbildung kostenfrei. Ab dem 2. Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages gem. Vereinssatzung und Preisliste. Bei Weiterführung einer konventionellen Ausbildung erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Kalenderjahr gem. Vereinssatzung und Preisliste.

§ 5 Nachschulungen

Ausbildungserfolg und Sicherheit hängen u.a. von einem möglichst kontinuierlichen Ausbildungsverlauf ab. Bei längeren Unterbrechungen sind daher Nachschulungen erforderlich. Nachschulungszeiträume gem. Statustabellen Ausbildungshandbuch des Deutschen Fallschirmsportverbandes e.V.. Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

§ 6 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung schließt mit der Beendigung des jeweiligen Lehrgangs bzw. mit der Absolvierung des Ausbildungsprogramms, spätestens mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung. Der gesetzliche maximale Zeitraum für die Ausbildung beträgt **ein Jahr**. Erweist sich der/die Fallschirmsprungschüler/in während der Ausbildung als ungeeignet, so ist der Ausbildungsbetrieb berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Schüler sich vertragswidrig oder entgegen dem Statut des Ausbildungsbetriebes, respektive der Sprungdisziplin und den luftrechtlichen Bestimmungen verhält, oder gegen ihn strafrechtliche Verfahren geführt werden.

§ 7 Weitere Teilnahmebedingungen

Kann die Ausbildung vom Kursteilnehmer nicht beendet oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, technischer Störung oder aus Gründen der Sicherheit nicht zu Ende geführt werden, besteht seitens des Kursteilnehmers kein Anspruch auf Schadensersatz - es sei denn, der Ausbildungsbetrieb hat diese Unmöglichkeit selbst zu vertreten. Nicht absolvierte Sprünge können innerhalb eines Zeitjahres nach Kursbeginn nachgeholt werden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung/Verlust von Ausbildungsmaterial haftet der Schadensverursacher. Kursteilnehmer können ohne Anspruch auf Entschädigung von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn sie die eigene Sicherheit oder die der anderen Kursteilnehmer gefährden oder die Durchführung des Ausbildungsbetriebes nachhaltig stören. Weiterhin gelten die AGB des FSV Merseburg e.V..

§ 8 Haftung

Wie jede Sportart birgt auch der Fallschirmsport gewisse Risiken für das Leben und die Gesundheit des Sportlers. So kann das Betreiben dieser Sportart Verletzungen oder den Tod des Sportlers verursachen. Dieses Risiko ist nie ganz auszuschließen. Um dieses Risiko auf ein Minimum zu reduzieren, verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb

- den Schüler nach den Ausbildungsrichtlinien gem. Ausbildungshandbuch „Fallschirmsport“ des Deutschen Fallschirmsportverbandes e.V. auszubilden.
- die eingesetzten Fallschirmsysteme gem. den gültigen Bestimmungen auszustatten und zu warten.

Der Schüler erklärt verbindlich, dass er, soweit gesetzlich zulässig, für den Fall eines Unfalls oder des Erleidens eines sonstigen Nachteiles während des gesamten Ausbildungs- und Sprungbetriebes gegenüber dem Ausbildungsbetrieb und dessen vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern und Untergliederungen auf Schadensersatz materieller und immaterieller Art verzichtet. Das gleiche gilt auch gegenüber Personen, die mit der Durchführung des Ausbildungs-, Sprung- und sonstigen allgemeinen Sport-, Flug- und Bodenbetriebes beauftragt sind. Die Haftungsvereinbarung erstreckt sich auch auf die Personen, die mit dem Betrieb der jeweiligen Luftfahrzeuge und des Flugplatzes/Landegeldes betraut sind. Der Verzicht erstreckt sich darüber hinaus auf alle gesetzlichen

Ansprüche anlässlich des Haltens und Betriebens der jeweiligen Luftfahrzeuge auch für den Fall technischen Versagens sowohl der motorisierten Luftfahrzeuge, als auch der vom Ausbildungsbetrieb gestellten Fallschirme nebst Ausrüstung. Vorstehende Erklärung gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter, denen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen bestehen oder auf die etwaige Ansprüche aus einem Unfall übergehen können, sofern diese Ansprüche Dritter nicht mehr durch die Versicherung des Ausbildungsbetriebes gedeckt sind. Die Haftung wegen Vorsatz bleibt unberührt. Diese Vereinbarung richtet sich nicht auf Ansprüche, die durch den Ausbildungsbetrieb versicherungsseitig abgedeckt sind.

§ 9 Versicherungsbelehrung

Der/die Fallschirmsprungschüler/in sind durch fallschirmbezogene Versicherungen wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherungen für Schäden bis 1,5 Millionen €
- Unfallversicherung bei Invalidität 5.000 €
- Unfallversicherung bei bei Tod 2.500 €

Für einen darüber hinaus gehenden Versicherungsschutz ist der Kursteilnehmer selbst verantwortlich. Bei privaten Lebens -, Kranken- oder Unfallversicherungen ist der Kursteilnehmer angehalten, sich bei seinem Versicherer zu erkundigen, inwieweit der Luftsport mit eingeschlossen ist.

§ 10 Weitere Vereinbarungen, Salvatorische Klausel

Der Schüler hat alle vorstehenden neun (9) Paragraphen dieses Vertrages gelesen und verstanden. Er erklärt sich mit dem gesamten Vertragsinhalt einverstanden. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und -vereinbarungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages nach gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Merseburg, den _____

Unterschrift Sprungschüler o. gesetzlicher Vertreter

Merseburg, den _____

Unterschrift (für den Ausbildungsbetrieb)